



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Verl

Seite 103

Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die
Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Verl vom 20.11.2024

Seiter 104

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Verl

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 20.11.2024 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht und Anhang zum 31.12.2022.
2. Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 14.990.847,12 € wird nach § 75 Abs. 3 GO NRW in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs.1 Satz 5 GO NRW für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus der Stadt Verl, Zimmer 128, während der Dienststunden öffentlich aus. Ebenso können diese Dokumente auf der Internetseite der Stadt Verl eingesehen werden: www.verl.de.

Verl, den 03.12.2024

gezeichnet:
Robin Riexsneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Verl vom 20.11.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2022 (GV.NRW S. 1063) hat der Rat der Stadt Verl am 20.11.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Rechtsform

- (1) Die Stadt Verl unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - b) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangwohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.
- (4) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht und Ordnung in den Unterkünften

- (1) Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Die Ordnung in den Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung/Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Über diese Benutzungsordnung hinaus können in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Mitarbeitende oder Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Bewohnenden und Besuchenden erfolgen.
- (3) Jeder Benutzer/jede Benutzerin ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung/Hausordnung zu beachten und den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Verl Folge zu leisten.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder gegen zulässige Anweisungen kann im öffentlichen Interesse der Ausschluss oder die Verlegung eines Bewohnenden erfolgen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum untergebracht werden.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.
Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderung der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem dem Benutzer/der Benutzerin die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Einweisungsverfügung oder mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung durch den Bürgermeister.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn dem Benutzer/der Benutzerin anderweitiger, ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder der Nutzer/die Nutzerin durch sein /ihr Verhalten schwerwiegend gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung/Hausordnung verstößt und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können oder der Benutzer/die Benutzerin durch längerfristige Abwesenheit zum Ausdruck bringt, dass eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft der Stadt Verl nicht mehr nötig ist.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisungsverfügung abgelaufen ist, sie widerrufen wird oder der Benutzer/die Benutzerin seinen/ihren Wohnort wechselt.
- (5) Eine Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten einer solchen Räumung zu tragen.
- (6) Nach Ende des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand und unter Belassung aller zur Unterkunft gehörenden Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Verl zu übergeben. Alle vorhandenen Schlüssel sind auszuhändigen.

§ 5 Zutritt zu den Räumen

- (1) Beauftragte des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind berechtigt, zur ordnungsgemäßen Nutzung die Räume zu Geschäftszeiten (6 Uhr bis 19 Uhr) zu betreten. Bei Gefahr im Verzug darf die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (2) Zur Sicherheit der Benutzer/innen kann bestimmten Personen oder Gruppen in besonderen Fällen das Betreten der Unterkünfte und der Grundstücke untersagt werden.
- (3) Die Beherbergung von nicht eingewiesenen Personen ist untersagt.

§ 6 Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Person und Kalendermonat **177,00 Euro**.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe an die von der Stadt Verl mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten und der Abnahme der zugewiesenen Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.
- (6) Gebührenschuldner sind die Benutzer/innen der Unterkünfte.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Verl vom 23.05.2023 außer Kraft.

Verl, den 04.12.2024

Stadt Verl als örtliche
Ordnungsbehörde

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Verl, 4. Dezember 2024

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den Monat November 2024

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	12		20
Ausländer	5		0
Insgesamt	17		20
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
4		Inländer: + 4	Ausländer: - 4
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.10.2024	Veränderung	Einwohnerzahl am 30.11.2024
Inländer weiblich	11.379	- 9	11.370
Inländer männlich	11.556	- 1	11.555
Ausländer weiblich	1.584	+ 14	1.598
Ausländer männlich	1.982	+ 4	1.986
Insgesamt	26.501	+ 8	26.509

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 29/2024

Statistik des Standesamtes Verl für November 2024

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n: 6

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	11
Mit Wohnsitz in Verl	10
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	
40 bis 65 Jahre alt	
65 bis 70 Jahre alt	
70 bis 80 Jahre alt	2
80 bis 90 Jahre alt	8
Über 90 Jahre alt	1